

FÜHRUNGSTÄTIGKEITEN IN OBERÖSTERREICH

Rechtliche Rahmenbedingungen für Wanderführer, Schulgruppen und organisierte Gruppenaktivitäten

BEHÖRDLICHE BERECHTIGUNG ERFORDERLICH

Das gewerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Tätigkeiten, die unter § 58 des Oberösterreichischen Tourismusgesetzes 2018 fallen, erfordert den entsprechenden behördlichen **Berechtigungsschein**, sofern keine ausdrücklich gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt.

Schul-, Jugend- und Freizeitgruppen sind nicht automatisch von dieser Verpflichtung ausgenommen. Wird die Führungstätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, gelten grundsätzlich dieselben gesetzlichen Anforderungen. Entscheidend sind die Art der Führungstätigkeit und die Frage, ob diese mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Vorteils ausgeübt wird - nicht lediglich die Bezeichnung oder der Zweck der jeweiligen Gruppe. (Oö. TG 2018, § 59 Abs. 1 und 5)

1. Wann ist ein Berechtigungsschein erforderlich?

- Tätigkeiten im Anwendungsbereich des § 58 dürfen gewerbsmäßig nur auf Grundlage des jeweils erforderlichen Berechtigungsscheins ausgeübt werden. (§ 59 Abs. 1)
- Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmäßig, wenn sie selbstständig, auf eigene Rechnung und Gefahr sowie mit der Absicht ausgeübt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen - unabhängig davon, für welchen Zweck dieser Vorteil verwendet wird. (§ 59 Abs. 5)
- Pädagogische, schulische, Jugend-, Freizeit- oder gemeinnützige Zwecke begründen daher für sich allein keine Ausnahme von der Berechtigungspflicht.

2. Eingeschränkte Ausnahme für Sport- und Alpinvereine

Für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des satzungsgemäßen Wirkungsbereichs in- oder ausländischer Sport- oder Alpinvereine ist kein Berechtigungsschein erforderlich, **wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind** (§ 59 Abs. 4 Z 2):

- Die Tätigkeit wird von Mitgliedern des jeweiligen Vereins ausschließlich für Mitglieder desselben Vereins erbracht.
- Weder die einzelnen Mitglieder noch der Verein erhalten eine Vergütung, die über den tatsächlich entstandenen Aufwand hinausgeht.
- Der Umfang der Führungstätigkeit überschreitet nicht das im Verhältnis zu den sonstigen Vereinstätigkeiten übliche Maß.

WICHTIG: Ein Verein, eine Schule, Jugendorganisation, Outdoor-Schule oder ausländische Organisation ist nicht automatisch von den gesetzlichen Vorgaben ausgenommen. Eine Vereinsausnahme kommt nur unter den engen Voraussetzungen des § 59 Abs. 4 zur Anwendung. Ein tatsächlicher Kostenersatz ist zulässig, eine darüber hinausgehende Vergütung jedoch nicht.

3. Wander- und Schneeschuhführungen

Berechtigte Wander- und Schneeschuhführer dürfen Personen ausschließlich innerhalb des gesetzlich festgelegten Umfangs ihrer Qualifikation gemäß § 58 führen und begleiten.

Technisch anspruchsvolleres oder gefährlicheres Gelände kann dem gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeitsbereich eines Berg- und Skiführers oder einer anderen reglementierten Führungsqualifikation zuzuordnen sein.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN FÜR VERANSTALTER

4. Vor der Organisation einer Gruppenaktivität

Frage	Was muss geklärt werden?
Gewerbsmäßige Tätigkeit?	Wird durch die Tätigkeit ein Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil im Sinne des § 59 Abs. 5 erzielt?
Richtige Qualifikation?	Liegt das vorgesehene Gelände noch innerhalb des Tätigkeitsbereichs von Wander- bzw. Schneeschuhführern oder ist eine höhere alpine Qualifikation erforderlich?
Vereinsausnahme?	Falls eine Ausnahme gemäß § 59 Abs. 4 in Anspruch genommen wird: Sind sämtliche Voraussetzungen - Mitglieder für Mitglieder, ausschließlich Kostenersatz und üblicher Umfang der Vereinstätigkeit - tatsächlich erfüllt?
Ausländische Qualifikation?	Benötigt die Führungskraft vor der professionellen Tätigkeit in Oberösterreich eine Anerkennung oder ein anderes formelles Verfahren?
Versicherung?	Besteht für die betreffende Tätigkeit und Qualifikation eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung?

5. Pflichten und Verantwortung

Berechtigte professionelle Guides unterliegen gesetzlichen Berufspflichten. Je nach Tätigkeit umfassen diese insbesondere die Beurteilung der Teilnehmer, der Ausrüstung, des Geländes, der Gruppengröße, vorhersehbarer Gefahren sowie der Notfallvorsorge. Die entsprechenden Berufspflichten sind im Oberösterreichischen Tourismusgesetz geregelt, insbesondere in § 63.

6. Rechtliche Folgen

Die Ausübung gesetzlich geregelter Führungstätigkeiten ohne die erforderliche Berechtigung kann verwaltungsrechtliche Folgen haben. Im Falle eines Unfalls können darüber hinaus erhebliche zivilrechtliche Haftungs- und Versicherungsfragen entstehen. Ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht, richtet sich stets nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den Umständen des konkreten Einzelfalls.

Rechtsgrundlage

Oberösterreichisches Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018)

Relevante Bestimmungen: §§ 58-63, insbesondere § 59 Abs. 1, § 59 Abs. 4 und § 59 Abs. 5.

Offizieller Gesetzestext (RIS): <https://www.ris.bka.gv.at/> | Suchbegriff: „Oö. Tourismusgesetz 2018“

Kontakt

Bergsport Oberösterreich - Oö. Berg- und Skiführerverband

Fachinformation zu Führungsqualifikationen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Oberösterreich